

## **1. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Messel**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2015 (GVBl. I S. 188) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 02.02.2013 (GVBl. I S. 42) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Messel in der Sitzung vom 02.11.2015 für die Friedhöfe der Gemeinde Messel die folgende 1. Änderung zur Friedhofsordnung beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **(1) § 4 Begriffsbestimmung**

wird wie folgt geändert:

in Absatz 1 Neufassung des 2. Satzes: „Eine Grabstätte kann eine Reihengrabstelle sowie eine oder mehrere Wahlgrabstellen umfassen.“

#### **(2) § 10 (Nutzung der) Leichenhalle**

wird wie folgt ergänzt und geändert:

in Absatz 4 ein neuer 2. Satz: „§ 18 Abs. 2 Friedhofs- und Bestattungsgesetz bleibt unberührt.“

Die nachfolgenden Sätze bleiben unberührt und verschieben sich entsprechend.

Absatz 6 wird neu gefasst: „Der Transport des Sarges zur Grabstätte erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal.“

#### **(3) § 11 Grabstätte und Ruhefrist**

wird wie folgt ergänzt:

ein neuer Absatz 3: „Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.“

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

#### **(4) § 13 Grabarten**

wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält eine neue Reihenfolge, die Grabart „Grabstätten innerhalb der Grabfelder“ entfällt ersatzlos, die Grabart „Urnengrabstätte im Kreis“ tritt neu hinzu:

„Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengrabstätte
- b) Wahlgrabstätte
- c) Wiesengrabstätte
- d) Kindergrabstätte
- e) Grabstätte für totgeborene Kinder und Föten
- f) Urnengrabstätte
- g) Urnenwiesengrabstätte
- h) Urnengrabstätte im Kreis
- i) Feld für anonyme Urnenbeisetzungen
- j) Urnenwand“

#### **(5) § 18 Maße der Reihengrabstätte**

wird wie folgt ergänzt:

in Absatz 1 ein neuer Punkt Nr. 3: „Wiesengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr in der Wiesenfläche“

in Absatz 2 ein neuer Punkt Nr. 3:

„Für Wiesengrabstätten entsprechen die Maße denen bei Nr. 2. Es sind nur Grabplatten mit einer Fläche von 40 x 60 cm mit Beschriftung vorgesehen.“

#### **(6) § 20 Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechts**

wird wie folgt ergänzt:

in Absatz 2 ein neuer 3. Satz: „Der Wiedererwerb und die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.“

#### **(7) § 22 Formen der Aschenbeisetzung**

wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

in Absatz 1 bei Aufzählungspunkt e): Der Zusatz „im Kreis“ nach dem Wort „Urnenbeisetzungen“

in Absatz 1 ein neuer Aufzählungspunkt f): „Urnenwiesengrabstätten“

Absatz 2 wird neu gefasst: „In Urnengrabstätten, Urnenwiesengrabstätten, in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzung, in einem Feld für Urnenbeisetzung im Kreis und in Grabstätten für Erdbestattungen können Aschenurnen nur unterirdisch beigesetzt werden.“

#### **(8) § 23 Definition der Urnengrabstätten**

wird wie folgt ergänzt und geändert:

in Absatz 3: ersatzlose Streichung des ersten Satzes

in Absatz 3 ein neuer 5. Satz: „Der Wiedererwerb und die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.“

Absatz 4 wird bezüglich der Maße geändert:  
„Die Urnengrabstätten haben folgende Maße:

Länge	1,00 Meter
Breite	0,60 Meter
Abstand	0,30 Meter“

#### **(9) § 26 Urnenwände**

wird wie folgt ergänzt und geändert:

in Absatz 2 ein neuer 5. Satz: „Der Wiedererwerb und die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.“

in Absatz 4 ein neuer erster Halbsatz: „Die Urnenkammer ist mit einer Platte dauerhaft zu verschließen, [...]“

#### **(10) § 27 Feld für anonyme Urnenbeisetzungen**

wird wie folgt geändert:

Streichung des 5. Satzes.

**(11) Es werden zwei neue Paragraphen wie folgt eingefügt:**

1. „§ 28 Feld für Urnenbeisetzungen im Kreis  
Bei der Beisetzung einer Aschenurne im Kreis befindet sich die Beisetzungsstelle für eine Aschenurne in einem Grabfeld, welches als einheitliche kreisförmige und eingefasste Rasenfläche angelegt wird. Auf dem Grabfeld befindet sich eine Stele zur Anbringung eines Schildes mit Hinweis auf den Beigesetzten, welches über die Friedhofsverwaltung beschafft und angebracht wird. Die Beisetzungsstelle selbst wird nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten an der Beisetzungsstelle ist nicht möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.“
  
2. „§ 29 Urnenwiesengrabstätte  
Bei der Urnenwiesengrabstätte handelt es sich um eine Beisetzungsstelle für eine Aschenurne in einem Grabfeld, welches als einheitliche Rasenfläche angelegt wird. Die Beisetzungsstelle wird nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten an der Beisetzungsstelle darf lediglich durch eine Grabplatte von 40 x 60 cm mit Beschriftung erfolgen. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.“

Die Nummerierungen der folgenden Paragraphen erhöhen sich entsprechend jeweils um zwei Zähler.

**(12) § 36 Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen**

wird wie folgt ergänzt:

in Absatz 2 ein neuer letzter Halbsatz in Satz 3: „[...]“, kann die Friedhofsverwaltung diese nach entsprechender Veröffentlichung auf Kosten des oder der Nutzungsberechtigten entsorgen.“

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Messel, den 03.11.2015

Andreas Larem  
Bürgermeister